

# **Verwaltungsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Kirchhundem vom 06.03.1996**

in Verbindung mit Artikel 2 der ersten Artikelsatzung der Gemeinde Kirchhundem zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 15.05.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW 610) hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Verwaltungsgebührensatzung unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungs-text eingearbeitet wurden:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der/die Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn/sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der ab 20.07.1994 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 1046) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1987 (BGBl. I S. 2614) beide in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5**

### **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der z. Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Kirchhundem über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in der z. Z. geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

## **§ 8**

### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührentempler entrichtet.

## **§ 9**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

---

Satzung vom 06.03.1996

Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002

1. Nachtragssatzung vom 18.05.2009; in Kraft ab 23.05.2009

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<p><u>Abschriften und Auszüge</u></p> <p>a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite.</p> <p>b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Stunde</p> <p>d) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite</p> <p>e) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite</p> <p>f) Farbkopien</p>	<p>4,00</p> <p>12,00</p> <p>0,50</p> <p>0,75</p> <p>doppelte Gebühr</p>
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00
3.	Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite	4,00
4.	<p><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite</p>	<p>1,40</p> <p>2,80</p>
5.	<p><u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u></p> <p>für jede angefangene Seite</p> <p>mindestens jedoch</p>	<p>0,50</p> <p>1,00</p>
6.	<p><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	16,50

7.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Anliegerbescheinigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach <input type="checkbox"/> 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)  je angefangene halbe Stunde	17,50
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	5,00
9.	Ersatzausfertigungen von Steuerkarten	3,00
10.	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	6,00
11.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00
12.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	2,75
13.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>  je angefangene Stunde	16,50
14.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>  je angefangene halbe Stunde	18,00
15.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>  a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde  b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde  c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00 18,00 12,00
16.	Ausleihe von Spiralen zur Beseitigung von Kanalverstopfungen pro Stück und Tag	10,00
17.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten</u>  für jede angefangene Seite  für jede weitere Seite	0,35 0,25

18.	<u>Lichtpausen</u> a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0  Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	10,00 13,00 18,00 22,00 27,00
19.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>  je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite je nach Schwierigkeit mindestens  höchstens  Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	8,00   32,50
20.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
21.	Anfertigung von Fotokopien aus Personenstandsbüchern  Im Format bis DIN A 4  Mit größerem Format als DIN A 4	2,50  5,00
22.	Trauungen in Trauzimmern außerhalb des Rathauses	72,00